

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld hat in der Sitzung vom 24.09.2018 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen - im Folgenden „Benutzungsordnung“ genannt - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang
- § 5 Aufnahme
- § 6 Pflichten der Eltern
- § 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
- § 8 Elternbeirat
- § 9 Versicherung
- § 10 Benutzungsentgelte
- § 11 Abmeldung
- § 12 Gespeicherte Daten
- § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Stedtener Waldwichtel“ Stedten, „Dorfspatzen“ Tonndorf, „Zwergengland“ Klettbach und „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld werden von der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in einer der Gemeinden ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, die mit der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ abgeschlossen haben, gleichrangig nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Eine wohnortnahe Betreuung wird angestrebt.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Die Vorschriften des § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) finden entsprechend Anwendung.

- (3) Gastkinder können die Kindertageseinrichtung, im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten, kurzfristig und zeitlich begrenzt besuchen. Der Besuch soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) In der Kindertageseinrichtung „Stedtener Waldwichtel“ Stedten werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt und in den Kindertageseinrichtungen „Dorfspatzen“ Tonndorf, „Zwergenland“ Klettbach und „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazitätsgrenze der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (6) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „Stedtener Waldwichtel“ Stedten und „Dorfspatzen“ Tonndorf sind an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtungen „Zwergenland“ Klettbach und „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens ein Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Anschließend wird den Eltern eine geänderte Rechnung zugeschickt. Eine Änderung der Betreuungsform ist nur zum Ersten eines Monats möglich.
- (3) Eltern von Kindern, die ab 02. August des laufenden Jahres bis 01. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, sollen den Betreuungsumfang, der ab 01. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll, grundsätzlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres wählen können. Danach ist eine Änderung des Betreuungsumfanges nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr können die Einrichtungen geschlossen bleiben, wenn dies den Eltern mindestens sechs Monate vorher durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen können die Einrichtungen bis zu drei Wochen geschlossen werden. Auch aus Fortbildungsgründen kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 Schließtage pro Jahr festlegen. Die genauen Schließzeiten der Einrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Eine Anmeldung kann erst abgegeben werden, wenn das betroffene Kind geboren ist (ggf. Vorlage der Geburtsurkunde). Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung sowie die festgesetzten Benutzungsentgelte und ggf. zusätzlich erhobene Entgelte an.

- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Weiterhin ist ein Nachweis nach § 18 (1) ThürKitaG über die verpflichtende Impfberatung nicht älter als 4 Wochen vorzulegen.
- (3) Zu Beginn der Betreuung soll i. d. R. je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnungszeit besteht jedoch nicht.
- (4) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch mitteilen. Die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnsitzgemeinde ist erforderlich. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies dem Träger der Einrichtung und der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Kostenübernahmeerklärung durch die neue Wohnsitzgemeinde ist vorzulegen.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsentgelte gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (7) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, wird über die Vergabe des Platzes i. d. R. nach folgender Reihenfolge entschieden:
 1. Anmeldung eines Geschwisterkindes,
 2. Datum der Anmeldung,
 3. Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme des Platzes,
 4. Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.
- (8) Über die Aufnahme und Betreuung wird ein Betreuungsvertrag mit den Eltern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung geschlossen.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schrift-

lich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Wesentliche Veränderungen, wie beispielsweise bei der Personensorge, Wohnanschrift, Telefonnummern, Kontoänderungen sowie andere für die Betreuung und Entgelterhebung wichtige persönliche Angaben sind durch die Eltern unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung mitzuteilen.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld einzuhalten und insbesondere die Benutzungsentgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Bei Bedarf gibt die Leitung der Einrichtung den Eltern der Kinder, nach vorheriger Absprache, Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Das Hausrecht übt in der Kindertageseinrichtung die Leitung oder der/die von ihr beauftragte Mitarbeiter/-in aus.

§ 8

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 ThürKitaG).
- (2) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen (§ 13 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlendes Benutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kurzfristigere Abmeldungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. wegen Kurzaufenthalt oder Krankheit) möglich.
- (2) Werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten und die Benutzungsentgelte zweimal hintereinander nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsentgelt: Berechnung des maßgeblichen Benutzungsentgeltes auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

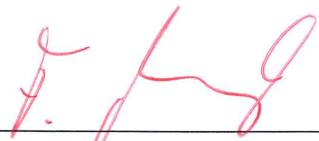
Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 10 Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Eltern gemäß Artikel 6 und 13 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 01.01.2018 außer Kraft.

Kranichfeld, 27.09.2018



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld